

Einfache Anfrage Huser-Wagen vom 17. Februar 2005
(Wortlaut anschliessend)

Einführung der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung und kantonales Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. April 2005

Marie-Theres Huser-Wagen stellt in ihrer Einfachen Anfrage vom 17. Februar 2005 im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung verschiedene Fragen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Für den Fall, dass der Bund gesetzliche Vorschriften über die Mutterschaftsversicherung erlässt, verpflichtet Art. 14 des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge (abgekürzt GMB) die Regierung, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und wie die Vorschriften des GMB den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die entsprechende Vorlage wird dem Kantonsrat im laufenden Jahr zugeleitet.
2. Die Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht hat Versicherungscharakter, deckt aber nicht alle Fälle ab. Insbesondere fallen die nicht erwerbstätigen Frauen nicht darunter. Diese haben keinen Anspruch auf Leistungen. Demgegenüber sind die kantonalen Mutterschaftsbeiträge Bedarfsleistungen, die nur an einkommenslose oder einkommensschwache Frauen ausgerichtet werden. Diese Gruppe ist in besonderem Mass auf eine wirksame Hilfe und einen entsprechenden Schutz angewiesen. Die beiden Regelungen schliessen sich nicht aus, sondern ergänzen sich sinnvoll. Eine Übergangslösung ist insofern nicht notwendig, als eine allfällige Leistung nach Bundesrecht als Sozialversicherungsleistung nach Art. 3 Abs. 2 Bst. f GMB zu betrachten ist. Sie stellt demnach einen Bestandteil des anrechenbaren Einkommens dar und gelangt bei der Leistungsberechnung nach kantonalem Recht in Abzug. Die Gemeinden werden auf Vollzugsbeginn der Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht darauf hingewiesen.
3. Die Regierung ist überzeugt, dass das GMB auch weiterhin einer Notwendigkeit entspricht und beizubehalten ist. Damit werden auch neue soziale Härtefälle vermieden.

19. April 2005

Wortlaut der Einfachen Anfragen 61.05.05

Einfache Anfrage Huser-Wagen: «Gesetz über Mutterschaftsbeiträge – wann unterbreitet die Regierung Bericht und Antrag?»

Das Volk hat einer eidgenössischen Mutterschaftsversicherung 2004 zugestimmt. Das Bundesgesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Gemäss dem kantonalen Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (sGS 372.1), Art. 14, ist die Regierung gesetzlich verpflichtet, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Frage zu unterbreiten, ob und wie infolge der neuen eidgenössischen Mutterschaftsversicherung dieses Gesetz den veränderten Verhältnissen angepasst werden muss. Bis heute ist dem Rat keine Vorlage zugeleitet worden. Es ist deshalb zu befürchten, dass notwendige Anpassungen (Beitragsdauer, erwerbstätige/nichterwerbstätige Mütter und ähnliches) nicht mehr vor Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes beraten und verabschiedet werden können.

Die Regierung wird eingeladen folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann wird die Regierung der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen?
2. Welche Übergangslösung plant die Regierung für die Zeit ab dem 1. Juli 2005 bis zur Bereinigung oder Abschaffung des kantonalen Gesetzes?
3. Erwägt die Regierung eine gänzliche Aufhebung des kantonalen Gesetzes, allenfalls eine entsprechende Regelung der sozialen Härtefälle im Sozialhilfegesetz (381.1)?»

17. Februar 2005